

Arbeitsplatzbeschreibung Auszubildende:

Leitbild der Ausbildung in unserem Betrieb

Die Arbeit als GärtnerIn ist im Wesentlichen durch die Natur bestimmt - wir versuchen im Betrieb, das Beste daraus zu machen.

Ziel unserer Ausbildung ist es, in der Ausbildungszeit alle notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufes GärtnerIn Gemüsebau notwendig sind.

Grundlage der Ausbildungsinhalte sind die „Pflichtthemen“, die notwendig sind, um die Abschlussprüfung bestehen und danach den Beruf ausüben zu können.

Uns ist die „Kür“ aber genauso Aufgabe wie Anliegen. Dies setzt von unseren Auszubildenden ein weit über das Mindestmaß hinausgehendes Engagement voraus: ihre Bereitschaft, viel Zeit, genügend Energie und alles vorhandene Wissen für ihre Ausbildung einzusetzen bzw. sich anzueignen.

Wie sehr die Ausbildung über das Mindestmaß hinaus kommt, hängt so im Wesentlichen von unseren Auszubildenden ab.

Manchmal stündliche „Planänderungen“ erfordern viel Flexibilität, Regen, Schnee und Kälte muß man häufig trotzen – und wenn es dann Sommer ist, können heiße und schwüle Tage auch ganz schön schlauchen.

Aus eigener und der Erfahrung der Auszubildenden der letzten Jahre wissen wir wohl, dass dieser Weg teils sehr hart und lang sein wird – das Ziel sich aber auf jeden Fall lohnt.

Für uns ist das Gärtnersein Berufung – und wir geben wirklich interessierten und engagierten Menschen gerne viel davon weiter.

Grundlegende und wichtige Voraussetzungen für die Ausbildung bei uns:

- Wir legen Wert auf sicheres Beherrschen der mathematischen Grundfähigkeiten im Rechnen (Dreisatz, Zins, Prozent etc.), der Geometrie und im räumlichen Denken
- Gesund, belastbar und lernfähig
- Flexibel und offen für wechselndes Wetter, sich verschiebende Arbeitszeiten, kurzfristige Planänderungen etc .
- Teamfähigkeit (enge betriebliche Zusammenarbeit in einem momentan 8-10-köpfigen Team)
- Eigenständigkeit (wir sind kein Familienersatz)
- Grundwissen und Identifikation mit dem biologischen Landbau

Arbeitsbereiche (bei zweijähriger Ausbildung)

Generell werden bei entsprechendem Ausbildungsverlauf alle wesentlichen gärtnerischen Arbeitsbereiche des Betriebes im Rahmen der Ausbildung durchlaufen. (siehe Betriebsspiegel)

Dies umfasst die gesamte gärtnerische Produktion, die Aufbereitung der Produkte und die Vermarktung an den Einzel- und Großhandel der Gärtnerei. Einzelheiten werden bei Ausbildungsbeginn im Ausbildungsplan festgelegt. Dieser Ausbildungsplan wird regelmäßig besprochen und entsprechend ergänzt.

Wie weit die Ausbildung dabei über die Grundanforderungen hinauskommt, hängt im Wesentlichen vom Lernerfolg des/der Auszubildenden und dessen/deren persönlichem Engagement ab!

Beispiel:

2. Ausbildungsjahr (Fachstufe 1)

Schwerpunktbereich Jungpflanzenanzucht und Folienhausanbau

Verantwortlicher Ausbilder: Karl Ohmes, Dipl. Agraringenieur

(für die Jungpflanzenanzucht zeichnet sich Frauke Nemitz als Gärtnerin verantwortlich)

3. Ausbildungsjahr (Fachstufe 2)

Schwerpunktbereich Freilandgemüse, Technik und Maschinen sowie Vermarktung.

Verantwortlicher Ausbilder: Andreas Backfisch, Gärtnermeister

Die Schwerpunktbereiche können nach Absprache und betrieblichen Möglichkeiten auch individuell verändert werden!

Allgemeines:

- Je nach Ausbildungsjahr wechselt der Berufsschultag, in den Berufsschulferien ist dieser dann normaler Arbeitstag
- Teilnahme an je einer Woche Überbetrieblicher Ausbildung pro Ausbildungsjahr (LWK-Lehrgänge) nach aktueller Maßgabe der LWK (bzw. Deula-Kurse)

- Das Berichtsheft ist nach den Anforderungen der Landwirtschaftskammer zu führen. Details hierzu unter: <http://www.lwk-niedersachsen.de> . Darüber hinaus vereinbaren wir mit dem Ausbildungsvertrag eine Zusatzvereinbarung (s. Anlage) zusätzlich dazu.
- Regelmäßige Besprechung des Ausbildungsplanes und des Berichtsheftes mit dem Ausbilder.
- Erforderliche Kleidung: strapazierfähige Arbeitskleidung, Regenkleidung, Sicherheitsschuhe und Gummistiefel mit Stahlkappen. Eine Grundausrüstung an Arbeitskleidung wird bei Ausbildungsbeginn durch den Betrieb gestellt, diese verbleibt jedoch im Eigentum des Betriebes und geht nur nach absolvierter Zwischenprüfung in das Eigentum des Auszubildenden über.
- Wir können betrieblich keine Wohnung stellen, sind aber bei der Wohnungssuche im Dorf gerne behilflich.
- Die betriebseigene Bibliothek mit einer Grundausrüstung gärtnerischer Fachbücher und Zeitschriften steht allen Mitarbeiterinnen des Betriebes zur Verfügung.
- Kostenlose (Internet)Nutzung des Betriebsrechners zu Ausbildungszwecken

Arbeitszeiten

Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 42 Stunden pro Woche incl. Berufsschule (2190h Gesamtjahresarbeitszeit). Davon gehen 4*42h für Urlaub, 52h für die Berichtsheftführung (26h für die Tages/Wochenberichte und 26 h für ein Projekt/Ausbildungsjahr) und ca. 64h für die Feiertage ab, so dass ca. 1880h betriebliche Arbeitszeit (inclusive 8h Berufsschule/Woche während der Schulzeit) zur Verfügung stehen.

Betriebliche Ausbildungszeit (incl. Berufsschultage)

Diese teilt sich aufgrund saisoneller Arbeitszeitverschiebung wie folgt auf: ca. 32h/Woche von November bis Februar und ca. 47h/ Woche von März bis Oktober.

März bis Oktober (Saison) mit 29 Arbeitswochen und einer Urlaubswoche (beispielhaft)			
Montag	6-17 Uhr	9,5h	
Dienstag	6-16 Uhr	8,5h	
Mittwoch	8-16 Uhr	8h	Berufsschule
Donnerstag	6-13 Uhr	6,5h	
Freitag	6-16 Uhr	8,5h	
Samstag	6-13 Uhr	6,5 h	14-tägig
		Ca. 45h/Woche	
Regelarbeitszeit ist in der Saison (März bis Oktober) von 6 bis 17 Uhr mit einer halben Stunde Frühstücks- und einer Stunde Mittagspause. Ein Nachmittag pro Woche ist frei, Samstagsarbeit erfolgt i.d.R. 14-Tägig, Wochenenddienste nach Bedarf.			
November bis Februar (Winter) mit 19 Wochen Arbeitswochen und drei Urlaubswochen (beispielhaft)			
Montag	8-16 Uhr	7h	
Dienstag	9-16 Uhr	6h	
Mittwoch	8-16 Uhr	8h	Berufsschule
Donnerstag	8-13 Uhr	5h	
Freitag	9-16 Uhr	6h	
Samstag			
		Ca. 32h/Woche	
Im Winter von 8 (9) bis 16 Uhr mit 1h Mittagspause. Ein Nachmittag pro Woche ist frei. Samstagsarbeit und Wochenenddienste erfolgen nach Bedarf.			

Obige Darstellung ist beispielhaft als Regelfall, sie kann je nach Berufsschultag und Wetter leicht variieren. Insbesondere sind die Übergänge von Winter zur Saison aufgrund der Tageshelligkeit nicht so abrupt wie dargestellt.

Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Bei betrieblich notwendiger Arbeit an Feiertagen erfolgt entsprechender Ausgleich im Jahresarbeitszeitkonto. Geleistete Arbeitsstunden sind täglich zu notieren und monatlich in der entsprechenden Erfassungsmaske beim Betriebsleiter einzureichen.

Die Arbeit an Sonntagen ist die Ausnahme. In der Saison (März-Oktober) kann diese jedoch stattfinden, insbesondere zu Erdbeerzeiten bzw. in der Jungpflanzenanzucht. Ein entsprechender Stundenausgleich durch zusätzliche Freizeit erfolgt zeitnah.

Zum Ende jedes Ausbildungsjahres erfolgt eine Jahresarbeitszeitabrechnung mit ggf. entsprechendem Ausgleich i.d.R. durch zusätzliche Freizeit.

Überstunden

Betrieblich bedingte Mehrarbeit über die oben stehenden Regelungen hinaus wird innerhalb von 14 Tagen i.d.R. durch freie Nachmittage ausgeglichen. Andere Ausgleichsvarianten nach Absprache und Bedarf.

Urlaub

4 Wochen Urlaub pro Jahr, davon in der Regel 1 Woche während der Sommerferien oder während der Herbstferien verfügbar, 2 Wochen im Winter i.d.R. nach Weihnachten, Rest nach Absprache. Der Urlaub ist im Regelfall an die Berufsschulferien zu koppeln.

Berufsschule und Berichtsheft

Für jeden vollen Berufsschultag sind 8h anzurechnen, bei ausfallendem Unterricht ggf. entsprechend weniger. Für die Berichtsheftführung ist zusammen mit der Projektarbeit eine Stunde pro Woche anzurechnen. In den Schulferien sind die Schultage normale Arbeitstage, dies gilt auch bei Schulausfall (auch ggf. halbtags) o.ä. . Die Berufsschule findet zur Zeit in Northeim statt. Da es dort aber zur Zeit nur noch sehr wenige Gärtnerinnen der Fachrichtung Gemüsebau gibt, besteht ggf. auch die Möglichkeit, die Justus-von Liebig Schule in Hannover-Ahlem zu besuchen (Fachklasse Gemüsebau). Die anfallenden Fahrtkosten gehen allerdings zu Lasten der Auszubildenden – evtl. gibt es hier die Möglichkeit, über die Bundesausbildungsbeförderung Zuschüsse zu bekommen. Außerdem ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung des Schulträgers notwendig, diese ist vom Auszubildenden zu beantragen.

Krankheit

Der/die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, eine infolge Krankheit eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Der/die ArbeitnehmerIn hat ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die ArbeitnehmerIn verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur für die Tage ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

Diese Aufstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Sie wird erst mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages verbindlich.

Gleichen, den

Auszubildende

Ausbilder
Karl Ohmes

Ausbilder
Andreas Backfisch